STADT ERWITTE
BEBAUUNGSPLAN NR. 6
1. ÄNDERUNG

ORTSTEIL ERWITTE

"ÖSTLICH DES WECKINGHAUSER WEGES"

M. 1 : 500

KARTOGRAPHISCHE DARSTELLUNG

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des §1 der Planzeichenverordnung v. 18. Dez. 1990.
Stand der Planunterlagen Nov. 1996

Soest, den 21. Nov. 1996

(Unterschrift), LKV

RECHTSGRUNDLAGEN

1. §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom27. August 1997 (BGBl. I., S. 2141).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I., S. 132).
3. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666).
4. § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (BauONW) in der Fassung vom 7. März 1995 (GV NW 1995, S. 218).

FESTSETZUNGEN

BEGRENZUNGSLINIEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG	§ 9 (7) BauGB
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 1 (4) und § 16 (5) BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE — § 4 BauNVO

(1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

(2) Zulässig sind

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe.
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen,

(4) Unzulässig gem. § 1 (6) BauNVO sind

4. Gartenbaubetriebe,
5. Tankstellen.

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF — § 9 (1), Nr. 5 BauGB
KINDERGARTEN

ANZAHL DER WOHNUNGEN

2Wo	HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN	§ 9 (1), Nr. 6 BauGB

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)	§ 19 BauNVO
(0,8)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)	§ 20 BauNVO
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 16 (4) BauNVO

HÖHE BAULICHER ANLAGEN

FH <10,5	FIRSTHÖHE ALS HÖCHSTMASS in Meter Das Maß gilt gemessen zwischen dem First des Hauptdaches und der senkrecht darunterliegenden gemittelten natürlichen Erdoberfläche.	§ 16 (4) BauNVO § 18 (1) BauNVO

BAUWEISE

ED	OFFENE BAUWEISE: NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 22 (2) BauNVO

ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

BAUGRENZE	§ 23 (3) BauNVO
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 23 (1) BauNVO
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 (1), Nr.2 BauGB

VERKEHRSFLÄCHEN

	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	§ 9 (1), Nr. 11 BauGB
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9 (1), Nr. 11 BauGB
	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	§ 9 (1), Nr. 11 BauGB
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
F / R	FUSS- / RADWEG	

GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN — § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauONW

Im Änderungsbereich sind **Satteldächer** mit einer **Dachneigung** von **30° bis 45°** zulässig.

DREMPEL sind mit einer max. Höhe von 0,60 m zulässig. Das Maß gilt gemessen vom Schnittpunkt Außenwand/Oberkante Rohdecke des Dachgeschoßfußbodens bis zum Schnittpunkt Außenwand/Sparrenunterkante.

DACHGAUBEN sind bis zur halben Länge der zugehörigen Hauptdachfläche zulässig.

ZUFAHRTEN UND FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE sind mit einer wasserdurchlässigen Decke anzulegen.

ZUSÄTZLICHE DARSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN

Fl. 2	FLUR
630	FLURSTÜCKSNUMMER
	FLURSTÜCKSGRENZE
	GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
5,5	BEMASSUNGEN in Meter
	GEBÄUDEBESTAND
	SICHTWINKEL

ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Der Planungs- und Gestaltungsausschuß des Rates der Stadt Erwitte hat am 03.06.98 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, diese Bebauungsplanänderung aufzustellen.

Erwitte, den 15.07.99 — Bürgermeister (Unterschrift)

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Bürgerbeteiligung für diese Bebauungsplanänderung gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat ~~am~~ vom 21.12.98 bis 21.01.99 stattgefunden.

Erwitte, den 15.07.99 — Bürgermeister (Unterschrift)

OFFENLEGUNGSBESCHLUSS

Die öffentliche Auslegung dieser Bebauungsplanänderung mit Begründung wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB von der Stadt Erwitte am 26.01.99 beschlossen.

Erwitte, den 15.07.99 — Bürgermeister (Unterschrift)

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Diese Bebauungsplanänderung hat mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.02.99 bis 17.03.99 öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 04.02.99 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Erwitte, den 15.07.99 — Bürgermeister (Unterschrift)

SATZUNGSBESCHLUSS

Diese Bebauungsplanänderung ist von der Stadt Erwitte am 29.04.99 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen worden.

Erwitte, den 15.07.99

Schriftführer Blöming — Bürgermeister (Unterschrift)

BEKANNTMACHUNG

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. Die Bebauungsplanänderung liegt während der Dienststunden in der Stadtverwaltung aus.

Erwitte, den 15.07.99 — Bürgermeister (Unterschrift)

Entwurf und Anfertigung Kreis Soest, Abt. Kreisentwicklung

Soest, den ________ Kreisplaner ____________

Hinweis:
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Denkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-1261, Fax 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs 4 Denkmalschutzgesetz NRW).

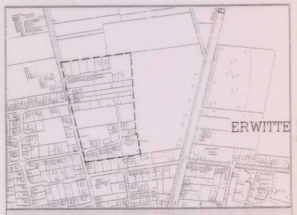

STADT ERWITTE

ÜBERSICHTSPLAN M 1:5000

ORTSTEIL ERWITTE

BEBAUUNGSPLAN NR. 6

"ÖSTL. DES WECKINGHAUSER WEGES"

1. ÄNDERUNG